

daß sie nachtheilig wäre. Im Uebrigen, so weit es thunlich schien, ist man mit Milde zu Werke gegangen und wird auch ferner so verfahren. Ich habe noch einen Gegenstand zu erwähnen, den die geehrte Deputation unberührt gelassen hat, nämlich wenn eine andere Einrichtung beschlossen und die Ablösung wieder gestattet werden sollte, so müssen nothwendig von den Pflichtigen die Kosten, welche aus Staatscassen restituiert worden sind, zurückbezahlt werden. Der Gegenstand ist nicht unbedeutend, denn sie betragen über 11,000 Thlr. Es kann wohl nicht die Meinung der geehrten Deputation sein, daß die Staatscassen diese Kosten ferner tragen und nachher die Ablösung genehmigt werden soll.

Abg. Hauswald: Nachdem bereits mehrere Redner vor mir, und namentlich der geehrte Abgeordnete Haden in meinem Sinne sich ausgesprochen haben, werde ich nur wenige Worte hinzuzufügen mir erlauben. Auch ich beklage, wie die Deputation, daß durch Sistirung der Ablösung des geistlichen Zehnten bedeutende Rechtsungleichheiten herbeigeführt worden sind. Ich hätte daher auch gewünscht, daß die geehrte Deputation bei Stellung ihrer Anträge auf das Ablösungsgesetz zurückgegangen wäre; es würde dadurch eine Entschädigung der zur Zeit der Ablösung im Amte befindlichen Geistlichen durch die Decempflichtigen nicht ausgeschlossen worden sein. Ich habe deshalb auch den Antrag des Abgeordneten Stockmann unterstützt, obwohl ich nicht hoffe, daß auf dem Wege der freien Vereinigung viele Ablösungen des Decems zu Stande kommen werden. Was nun die vorgeschlagenen Normalpreise anlangt, so bin ich zwar mit denselben einverstanden, bin aber auch überzeugt, daß dieselben hinlänglich hoch sind, um den Berechtigten eine vollkommene Entschädigung zu gewähren. Denn das läßt sich wohl nicht voraussetzen, daß die Getreidepreise auf lange Zeit eine solche Höhe behalten werden, wie sie jetzt haben. Vielmehr kann man mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß selbige nach wenig Jahren und nachdem unser Vaterland durch die Eisenbahnen auch mit entferntern Ländern in nähere Verbindung gesetzt worden ist, bedeutend herabgehen und Mittelpreise sich feststellen werden, die die obgedachten Normalpreise kaum erreichen dürften. Bringt man dabei noch in Anschlag, daß die Geistlichen bei dem Verkaufe des Decemgetreides und bei einem längern Ausschütten desselben Verluste nicht vermeiden können, so glaube ich wohl, daß von einer Beeinträchtigung der Berechtigten bei Ablösung des Zehnten gewiß nicht die Rede sein kann. Im Gegentheil glaube ich, daß ein Nachtheil für die Verpflichteten entsteht, wenn sie nach dem Vorschlage der Deputation bei Ueberweisung der Rente auf die Landrentenbank, außer der gesetzlichen Verzinsung zu 4 Procent, den Berechtigten, auch noch den Zinszuschuß von $\frac{2}{3}$ Procent gewähren und somit das Ablösungscapital mit $4\frac{2}{3}$ Procent verzinsen sollen. Ich habe deshalb auch den Antrag des Abgeordneten Haden unterstützt und werde dafür stimmen. Der Herr Staatsminister führte gegen die Ablösung an, daß für die Verpflichteten es jedenfalls immer besser und leichter sei, mit Getreide zu zahlen, als mit Geld. Nun, wenn das gegründet ist, so spricht dies gerade für

die Ablösung selbst und zum Vortheil der Geistlichen, welche dann der Nothwendigkeit überhoben sind, das Getreide selbst verkaufen zu müssen. Also auch aus diesem Grunde werde ich für die Ablösung stimmen, in der Voraussetzung, daß die eingebrachten Anträge Annahme finden.

Abg. Jani: Ich glaube, man wird meinen Standpunkt als einen ganz unparteiischen betrachten können, weil ich selbst von meiner Besizung die 30. Garbe Zehnten geben muß. Ich habe das Deputationsgutachten, wenn auch nicht unterschrieben, weil ich abwesend war, doch mit berathen und stimme den Grundsätzen desselben vollkommen bei. Der Grund und Boden soll entlastet werden, das ist das Ziel aller unserer Bestrebungen bis jetzt gewesen, und selbst in neuerer Zeit und auf gegenwärtigem Landtage haben Verhandlungen stattgefunden, die nur zu deutlich beweisen, daß man dafür kein Opfer scheut. Nun sollte ich allerdings glauben, daß die Geistlichen nicht allein diesem Grundsatz entzogen werden können, ich habe deshalb für die Ablösbarkeit gestimmt, jedoch bloß unter Beobachtung der Billigkeit, die sie dabei mit vollem Rechte in Anspruch nehmen können. Denn, meine Herren, das kann man ihnen doch nicht zumuthen, daß sie mit dem Abzuge von ihrer Rente das Capital amortisiren sollen, was ihnen der Verpflichtete schuldig ist. Sie haben doch den vollen Werth des Zehnten zu fordern, also das wirkliche Capital, und in so fern man ihnen nun für dieses Capital, was mit 4 Procent verzinst wird, bloß $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen geben wollte, und die noch übrigen $\frac{2}{3}$ Procent zur Amortisirung bei der Landrentenbank verwenden wollte, so würde dies wider Billigkeit und Recht sein. Etwas Anderes ist dies bei dem Lehngelde. Bei dem Lehngelde lag es in dem Wunsche und im Interesse aller Parteien, eine Ablösung herbeizuführen, und wenn man sich dabei lästigen Bedingungen unterwarf, so war dies Sache der Betheiligten. Hier aber wollen wir den Geistlichen wider ihren Willen die Ablösung aufdringen und ihnen dabei noch einen Theil ihres Einkommens entziehen; das scheint mir nicht anzugehen. Deshalb und weil man geglaubt hat, das Landrentenbankinstitut als vorzügliches Hebel für die Ablösung annehmen zu können, hat man das Auskunftsmittel gewählt, dem Ministerium das Capital zuzuweisen, dem es am Ende, wie jedem Andern, freisteht, den Cours der Landrentenbriefe abzuwarten, um sie zu versilbern und das Capital zu 4 Procent anzulegen, was aber nicht möglich ist, wenn der Geistliche bloß die Zinsen von den Landrentenbriefen bekommen sollte. Ich habe nur noch zu erwähnen, daß allerdings in den Normalpreisen, welche für das ganze Land angenommen sind, in so fern eine Beeinträchtigung für die Geistlichen dieser oder jener Provinz liegen könnte, als z. B. im Voigtlande und Erzgebirge das Getreide jedesmal theurer ist, als in der Lommahscher Gegend. Indessen glaube ich nicht, daß dieser Grund gewichtig genug sei, um von den allgemeinen Normalpreisen abzugehen, weil dadurch manche Weitläufigkeiten abgeschnitten werden, welche nicht im Interesse der Sache liegen können.

Abg. v. Sablenz: Nur ein paar Worte erlaube ich mir gegen einen Vorwurf, der von mehreren Seiten der Deputation